

Geschäftsordnung für Obst- und Gartenbauverein Rosenberg e.V.

Diese Geschäftsordnung gilt für den Gesamtvorstand nach § 8 der Satzung.

Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des OGV Rosenberg.

Des Weiteren beinhaltet sie wichtige Beschlüsse und interne Regelungen, welche der Vereinsarbeit dienen.

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch die Vorstandschaft nach § 8 der Satzung jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder nach § 8 der Vereinssatzung sind für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Es zählen die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Mitgliedern der Vorstandschaft schriftlich bzw. per Mail bekannt gegeben worden ist.

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder nach BGB § 26 wirken gemeinsam an allen Maßnahmen der Geschäftsführung durch Beschlussfassung mit.

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Wirkt ein Mitglied dem Ziel und Zweck des Vereins entgegen und unterlässt dies auch nach Abmahnung durch die Vorstandschaft in der Folgezeit, ist der Ausschluss aus dem Verein durch den

Beschluss der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich.
Die Mitgliedschaft endet dann sofort.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Die Vorstandschaft hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen.

1. Die Vorsitzenden sind zuständig für: die Leitung des Vereines, Vertretung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsmaßnahmen und Repräsentation im Innen- und Außenverhältnis, sowie für die Planung und Durchführung der Vorhaben des Vereines.

Untergliederung / Zuständigkeiten:

Vorstand:

Gerhard Buczinski:

repräsentative Aufgaben,
Vertretung des Vereins nach Innen und Außen,
Marketing, Presse; IT und Admin in Vertretung

Vorstand:

Dietmar Merz:

technischer Bereich, Vereinsheim, Rosengarten,
Ansprechpartner KOGV und ARGE, Jugendarbeit,

2. Der Kassierer ist zuständig für den Haushalt und die Finanzen.
Vereinsverwaltung, IT-Beauftragter, sowie Administration

3. Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollerstellung und Veröffentlichungen.

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, so kann er sich von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands vertreten lassen.
Der Gesamtvorstand ist in vollem Umfang stimmberechtigt und vertritt die Interessen der Mitglieder.
Er steht den Vorsitzenden zu allen Satzungszielen und in allen Fragen der Vereinsführung beratend und unterstützend zur Seite.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands vertreten den Verein bei Ehrungen und sämtlichen repräsentativen Aufgaben.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Gesamtvorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

Gemäß § 9 der Satzung vertreten die Vorsitzenden den Verein jeweils einzeln.

§ 6 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Vorstandschaft.
- (2) Kandidaturen können bis zur Wahl eingereicht werden.
- (3) Es wird eine Wahlleitung bestimmt.
- (4) Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen Grundsätzlich offen per Handzeichen vorzunehmen.
- (5) Bei Hybrid-Versammlungen ist die Stimmabgabe online möglich.

§ 7 Vorstandssitzungen- Einberufung

- (1) Die Sitzungen werden durch den Schriftführer oder durch einen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (bevorzugt) einberufen.
- (2) Es sollte eine Ladungsfrist von 1 Woche eingehalten werden. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (3) Die Sitzungen werden von einem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über Verlauf

und die Sitzungsergebnisse zu wahren.

- (5) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.
- (6) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weiter gegeben werden darf.

§ 8 Vergütung nach BGB §677

- (1) Grundsätzlich können alle Auslagen, die für die Vereinsarbeit anfallen, erstattet werden.
Diese müssen alle zuvor vom Vorstand geprüft und genehmigt werden.
- (2) Für notwendige Fahrten und Dienstreisen werden je gefahrenen km 0,30 € erstattet.
Ein Antrag auf Auszahlung von Auslagen im Kalenderjahr muss bis 15.12. d.J. gestellt sein.
- (3) Ehrenamtszuschale: Mitglieder des Vorstands erhalten auf Wunsch eine Bestätigung über den Verzicht auf Erstattung gemäß § 3 Nr. 26a EStG

§ 9 Förderung und Zuschüsse

- (1) Förderung von Jugendarbeit: Der Verein fördert die Gründung von Jugendgruppen und die Jugendarbeit in den Jugendgruppen mit einem jährlichen Betrag von 500 Euro Die Ausgaben sind zu dokumentieren.
- (2) Die Gewährung erfolgt bei Bedarf und nach Kassenlage.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Der Bedarf wird jährlich geprüft.

§ 10 Beitragsordnung

Der Vereinsbeitrag wird je Mitglied erhoben und ist beim Mitglied per Lastschriftverfahren im ersten Quartal abzubuchen. Dauerauftrag oder Barzahlung ist möglich.

Derzeit betragen die Beiträge an den Verein einschließlich Abgabe KOGV und LOGL:

je Vollmitglied: € 12,00

je Familienmitglied: € 12,00

je Jugendmitglied, Schüler und Studenten: € 5,00

ob „Ehrenmitglieder“ Beitragsfrei sind, muss bei der nächsten Mitgliederversammlung geklärt werden.

Der Verein verpflichtet sich, dass alle Mitglieder vollständig und fristgerecht an den Kreisverband gemeldet werden.

§ 11 Ehrenordnung

(1) Der Verein lehnt sich an die Ehrenordnung vom LOGL an.

(2) Die Ehrungen sind möglichst 2 Monate vor der jeweiligen Hauptversammlung beim Ehrungsverwalter des KOGV unter Verwendung der vorgesehenen Formulare von der Vorstandschaft des Vereins zu beantragen.

(3) Ehrungen durch den Kreisverband sollen nach Möglichkeit max. alle 3 Jahre bei den Vereinen durchgeführt werden. Ausnahmen sind möglich.

(4) Ehrungen von Vorsitzenden und Mitglieder der Vorstände ab dem goldenen Apfel und höherwertig werden bei der

Mitgliederversammlung des Kreisverbandes durchgeführt.

§12 Internetauftritt – Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Website des Vereins findet sich unter

www.ogv-rosenberg.de

(2) Die Website soll für die Mitglieder sowohl Informations- als auch Kommunikationsplattform sein.

(3) In Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer wird die Website, sowie deren Inhalte auf aktuellem Stand gehalten.

(4) Verantwortlich für die gesamte IT und der Webseite ist der Administrator, er alleine erstellt und aktualisiert die Webseiten.

(5) Die gesamte Instandhaltung obliegt dem IT-Beauftragten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 01.10.2022 geändert und tritt mit Wirkung vom 08.10.2021 in Kraft.

Sie wurde am 08.11.2022 per Mail an alle Mitglieder des Gesamtvorstandes verteilt.

Ausgeführt:

Gerhard Buczinski

Dietmar Merz